

Richtlinie
der Stadt Bautzen zur Förderung des Sports vom
01.01.2026
(Sportförderrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Bautzen fördert den Sport zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und in Anerkennung seiner Bedeutung für Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der aktiven Freizeitgestaltung und sportlichen Bildung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

§ 1 Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Bautzen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports. Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten des Vereinssportes erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bautzen. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Haushaltsplan der Stadt Bautzen wird jährlich eine Gesamtsumme der Sportförderung festgesetzt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung weiterer Vorhaben in der Folgezeit.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz und den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Bautzen haben oder deren Vereinstätigkeit eine örtliche Bedeutung für die Stadt Bautzen aufweist; im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind, ihre Gemeinnützigkeit durch einen aktuellen Freistellungsbescheid nachweisen können und Mitglied im Kreissportbund Bautzen e.V. sind. Zuwendungsempfänger kann auch der Kreissportbund Bautzen e.V. sein.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden neben investiven Maßnahmen, vereinseigene Anlagen, Projekte sowie der regelmäßige Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereinssports.

(2) Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen und Projekte mit ausschließlich geselligem oder überwiegend kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen und Projekte, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
- professioneller Leistungssport
- reguläre Lohn- und Verwaltungskosten der Vereine
- Ausgaben für Speisen und Getränke
- regelmäßiger Wettkampfspielbetrieb

§ 4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

(1) Förderarten

1. Investive Förderung

Förderfähig sind bauliche Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen. Der Zuwendungsempfänger muss dabei Eigentümer der Sportstätte sein oder über langfristige Nutzungsrechte (z. B. Erbbaurechtsvertrag) verfügen. Des Weiteren können Geräte und Anlagen mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro netto gefördert werden. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 20 % betragen, wobei Eigenleistungen berücksichtigt werden können. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gewährleistet ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Vorfeld der Antragstellung weitere Fördermöglichkeiten durch Dritte zu prüfen.

2. Förderung vereinseigener Sportanlagen - Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine können Zuschüsse für Betriebskosten, die Ihnen für vereinseigene Sportanlagen entstehen, erhalten. Grundlage für den Zuschuss bildet die vom Kreissportbund Bautzen e. V. erhobene Aufstellung der Betriebskosten des Vorjahres der einzelnen Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen.

Zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten zählen folgende Kosten:

1. laufende öffentlichen Lasten des Grundstücks, Grundsteuer
2. Wasserversorgung
3. Entwässerung
4. Betrieb der zentralen Heizungs- und Abgasanlage
5. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
6. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
7. Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Flure
8. Schornsteinreinigung
9. Sach- und Haftpflichtversicherung
10. sonstige Betriebskosten

In Abhängigkeit vom Antragsaufkommen werden bis zu 30% der zuwendungsfähigen Betriebskosten gefördert.

3. Projektförderung

Die Stadt Bautzen kann besondere Sportprojekte fördern und Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte gewähren. Gefördert wird zudem die Teilnahme an Sächsischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften. Schwerpunkte innerhalb der Projektförderung sind der jährliche Stadtlauf sowie Sportprojekte im Rahmen der Städtepartnerschaften mit der Stadt Bautzen. Weitere Förderbereiche sind insbesondere Vereinshöhepunkte, Erfolgswürdigungen im Sinne von Prämierungen für besonders ehrenamtliche Tätigkeiten, Sportpartnerschaften und Mehrgenerationen-Sportprojekte. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger an den Kosten muss erfolgen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Vorfeld der Antragstellung weitere Fördermöglichkeiten durch Dritte zu prüfen.

4. Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes

Die Stadt Bautzen fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen mit einem Pauschalbetrag. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Kreissportbund Bautzen e. V. vorliegende Mitgliedererhebung. Der Zuschuss kann insbesondere für folgende Fördergegenstände eingesetzt werden: öffentlichkeitswirksame Sportveranstaltungen, Sport für behinderte und benachteiligte Menschen, Fahrtkostenzuschüsse, Kampfrichterzuschüsse, Pokale und Sachleistungen im Wettkampfsport, sportliche Frühförderaktivitäten, Schwimmhallenzuschuss, Sportmaterial für Training und Wettkampf, Kleinsportgeräte.

(2) Für die Förderung vereinseigener Sportanlagen durch Zuschüsse zu den Betriebskosten sowie für die Förderung des Trainings- und Wettbewerbsbetriebes sind jeweils 30% der Gesamtsumme der jährlichen Sportförderung vorgesehen. Werden die Mittel für die Sportförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nicht ausgeschöpft, werden noch verfügbare Haushaltsmittel aus dem städtischen Budget ebenfalls der Sportförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zur Verfügung gestellt.

Die Zuschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfolgen als Fehlbedarfsfinanzierung, die Zuschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 als Festbetragsfinanzierung.

§ 5 Zuwendungsverfahren

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge der Vereine zur Förderung des Sports gemäß dieser Richtlinie sind grundsätzlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Bautzen, schriftlich unter Beifügung der zur Antragsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Antragsformulare stellt die Stadt Bautzen auf ihrer Webseite (www.bautzen.de) und in ausgedruckter Form zur Verfügung. Wird ein digitales Antragssystem bereitgestellt, ist der digitale Antrag dem schriftlichen Antrag gleichgestellt.

(2) Die Stadt Bautzen entscheidet zeitnah nach Prüfung der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den möglichen Umfang einer Förderung. Generell erfolgt eine Bearbeitung der Anträge erst nach Bestätigung der Haushaltssatzung des

aktuellen Haushaltsjahres. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen aus der Hauptsatzung der Stadt Bautzen.

(3) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bis zu der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist, der Stadt Bautzen einen einfachen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die erforderlichen Formulare stellt die Stadt Bautzen auf ihrer Webseite (www.bautzen.de) und in ausgedruckter zur Verfügung. Die tatsächliche Verausgabung der abgerechneten Kosten ist durch geeignete Belege (z.B. Kontoauszüge) nachzuweisen. Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind durch den Zuwendungsempfänger ausgehend vom Zeitpunkt der Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises fünf Jahre in einem prüffähigen Zustand aufzubewahren.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung durch die Stadt Bautzen gemäß den Auflagen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides in angemessener Weise bekannt gegeben wird.

(3) Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, Kostenpositionen gegenüber der Antragstellung wesentlich geändert oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

(4) Der Stadt Bautzen und den von ihr Beauftragten stehen ein umfassendes Prüfrecht der mit der Förderung der Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Belege zu.

(5) Förderschädlich für eine Förderung neuer Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind die nicht termingemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesenen und abgerechneten Zuwendungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Bautzen zur Förderung des Sports, in Kraft getreten am 01. Januar 2016, außer Kraft.